

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG
gemäß § 289a HGB

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

29. APRIL 2014



RHÖN-KLINIKUM
AKTIENGESELLSCHAFT

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG gemäß § 289a HGB

Die RHÖN-KLINIKUM AG räumt einer guten Corporate Governance eine hohe Priorität ein und sieht diese im Zusammenhang mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch verfassten Unternehmenskultur als wichtige Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt bzw. einer Stärkung des Vertrauens, das uns Aktionäre, Geschäftspartner, Patienten und Mitarbeiter entgegen bringen sowie für eine nachhaltige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Danach stehen im Mittelpunkt unseres Handelns effiziente, verantwortungsbewusste und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Mit Augenmaß und Weitblick koordinieren wir in transparenter Weise den Umgang mit Chancen und Risiken sowie die Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter. Der Unternehmenskodex der RHÖN-KLINIKUM AG mit dem Leitgedanken „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir angetan werde, und unterlasse nichts, was du wünschst, dass es dir getan würde“ ist die Leitlinie des Vorstands und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Umgang mit Patienten und Aktionären und unterstützt die Corporate Governance in unserem Geschäftsfeld als börsennotierter Gesundheitsdienstleister maßgeblich.

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) enthält neben der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG auch Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Darüber hinaus werden die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die eingerichteten Gremien beschrieben. Im Zusammenhang mit diesem Bericht wird der Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2013 turnusgemäß eingehend mit dem Corporate Governance Kodex, dessen Entwicklung und Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften befasst. Wir wei-

chen insgesamt mit sechs offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Von den nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir auf freiwilliger Basis die meisten.

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 6. November 2013 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite veröffentlicht ist:

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

(Stand: 6. November 2013)

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der neuen Unternehmensstrategie der Konzentration auf Einrichtungen der Spitzenmedizinischen Vollversorgung erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglied des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch un-

ter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. „Altersvorsorgeleistung“, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i.S. der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das „Versorgungsniveau“ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen, wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 in der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Fassung erklärt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3 Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor."

Ziff. 5.4.3 Satz 2 Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds

Nach Ziff. 5.4.3 Satz 2 soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Das Aufsichtsratsmitglied Herr Prof. Dr.



Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Erklärung vom 4. Juni 2013 mit Wirkung zum 4. Juni 2013 niedergelegt. Die Hauptversammlung 2013 fand bereits am 12. Juni 2013 statt. Infolgedessen konnte auf dieser Hauptversammlung keine Nachwahl für Herrn Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach erfolgen. Daher wurde der Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Stephan Holzinger als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach nicht bis zur nächsten Hauptversammlung (also der Hauptversammlung 2013), sondern bis zur darauffolgenden Hauptversammlung (also der Hauptversammlung 2014) befristet.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2 Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpft dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i.S. von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sieht die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft war die ab dem 15. Juni 2012 geltende Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft, so dass die einschlägige Satzungsbestimmung nicht angepasst werden konnte. Im Vorfeld der Hauptversammlung 2013 hatte sich der Aufsichtsrat aufgrund der kontrovers geführten Diskussion zur Vergütungsstruktur bezüglich des Anteils fixer und variabler Anteile und der Berücksichtigung einer auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg abgestimmten variablen Vergütung noch keine abschließende Meinung dahingehend gebildet, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert und z.B. auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage umgestellt und der Hauptversammlung ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll; der Empfehlung wurde und wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung weiterhin aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung 2014 zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert werden soll.

Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird der Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung 2014 ggf. einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Ziff. 7.1.2 Satz 4 Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor."

Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Der Geschäftstätigkeit des RHÖN-KLINIKUM Konzerns liegen folgende Unternehmensführungspraktiken zugrunde, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.

Geschäftsordnung des Vorstands und Richtlinien des Unternehmens

Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens dienen dazu, Arbeitsabläufe und andere Geschäftsvorgänge verbindlich zu regeln, sowie grundsätzliche organisatorische Entscheidungen festzuhalten. Damit stellen sie die Aufgabenerfüllung bei einem effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln im Rahmen der Unternehmensziele sicher und sorgen für eine klare Abgrenzung von Zuständigkeit und Verantwortung. Sie sollen außerdem das Verständnis für den Geschäftsablauf und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen fördern. Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens sind für alle Mitarbeiter im Intranet verfügbar.

Unternehmensphilosophie und Unternehmenskodex

Gesundheit bedeutet Lebensqualität – sie ist das höchste Gut der Menschen. Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische Versorgung hat. Gesundheit darf nicht Luxus sein.

Unser Ziel ist daher als verantwortungsbewusster privater Gesundheitsdienstleister – ganz der Logik unserer Unternehmensphilosophie folgend – unseren Patienten über alle Versorgungsstufen hinweg ein breites Spektrum einer qualitätsvollen, unabhängigen und für jedermann bezahlbaren Medizin anzubieten. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung sind für uns kein Antagonismus, sondern gehen Hand in Hand. Um eine solche erstklassige Medizin zu erbringen, sind ärztliche Therapiefreiheit, kontinuierliche Investitionen in eine moderne Medizin und die ständige Gestaltung und Optimierung der Abläufe und Strukturen rund um unsere Patienten unverzichtbar.

Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist das Wohl unserer Patienten. Deren Vertrauen in unsere Kliniken und Mitarbeiter bildet unsere Geschäftsgrundlage. Deshalb haben persönliche Integrität und Professionalität bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Wir folgen dem Leitsatz:

„Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde.“

Der Zustand des Patienten bestimmt in unseren Kliniken seine Unterbringungsebene und gibt den Takt der Behandlungsabläufe an. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlung spürbar.

Das Prinzip der patientengerechten Arbeitsteilung gilt für uns auch über die Grenzen der einzelnen Einrichtung und der Sektoren hinaus: Jeder Patient soll von vornherein dort versorgt werden, wo seine Behandlung am besten erfolgen kann. Mit unserem integrierten Versorgungskonzept sichern wir eine hochwertige Medizin vor der Haustür der Patienten, auch in strukturschwächeren Gebieten.

Das Ergebnis: die Qualität der Behandlung steigt, und alle Patienten profitieren von einer hochwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen.

Seit nunmehr über zwei Jahrzehnten ist die RHÖN-KLINIKUM AG Pionier bei der Privatisierung von Krankenhäusern. Privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt – ist das Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung. Denn es ermöglicht Investitionen in zukunftsichernde Innovationen und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

Unsere Unternehmensphilosophie ist die Idee einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung sind für uns kein Antagonismus, sondern gehen Hand in Hand. Um eine solche erstklassige Medizin zu erbringen, sind ärztliche Therapiefreiheit, kontinuierliche Investitionen in eine moderne Medizin und die ständige Gestaltung und Optimierung der Abläufe und Strukturen rund um unsere Patienten unverzichtbar - damit gute Medizin nicht Luxus wird.

Unsere Unternehmensphilosophie und unser Unternehmenskodex sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Führungs- und Kontrollstruktur

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan. Dem Vorstand stehen Leitungs- und dem Aufsichtsrat Überwachungsbefugnisse zu. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch

Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet. Dem Aufsichtsrat offen zu legende Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 empfohlenen Selbstbehalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2013 betrug 134,6 Tsd. €.

Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz einmal im Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Gang der Geschäfte sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. sechs bis zehn Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Alle Berichte und Mitteilungen sind auf der Homepage unseres Unternehmens abrufbar.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären jährlich über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage in einer ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsmäßig derzeit vorgesehenen Möglichkeiten, ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung, wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Im Interesse der Absicherung

des Beschlussverfahrens halten wir bis auf weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2013 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhängigkeit, d. h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Soweit bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung unrichtig ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Die Hauptversammlung hat im Geschäftsjahr 2011 das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem gebilligt. Es ist vorgesehen, künftige Änderungen des Vergütungssystems zur Billigung der Hauptversammlung vorzulegen.

Vorstand

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG bestand zu Beginn des Geschäftsjahres 2013 aus vier Mitgliedern und wurde in 2013 von einem Vorsitzenden geleitet. Herr Dr. Dr. Martin Siebert wurde zum 1. Januar 2013 zum Vorstandsvorsitzenden berufen. Aus dem Vorstand ist mit Wirkung zum 9. August 2013 Herr Volker Feldkamp ausgeschieden. Die Geschäftsverteilung

innerhalb des Vorstands wurde jeweils entsprechend angepasst. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenskonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2013 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Satzung ist eine feste Altersgrenze von 65 Jahren für die Vorstandmitglieder verankert.

Die Zusammensetzung unseres Vorstands ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit insgesamt 20 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt und trat im Jahr 2013 zu vier turnusgemäßen Sitzungen und drei außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Eugen Münch, der diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt. Gemäß § 14.1 der Satzung stehen dem Aufsichtsrat für die Erledigung seiner Aufgaben ein Aufsichtsratsbüro mit Sekretariat sowie die Fahrbereitschaft zu dessen Nutzung zur Verfügung.

Die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat erfolgte im Jahr 2010 gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit Beendigung der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze beträgt 75 Jahre. Aus dem Aufsichtsrat ist mit Wirkung zum 4. Juni 2013 Herr Professor Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach ausgeschieden. Ihm ist mit Wirkung zum 3. Juli 2013 Herr Stephan Holzinger in den Aufsichtsrat nachgefolgt. Mit Wirkung zum 12. September 2013 sind Herr Caspar von Hauenschild und Herr Dr. Rüdiger Merz aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit Wirkung zum 19. Dezember 2013 wurde Herr Reinhard Hartl und mit Wirkung zum 20. Dezember 2013 wurde Frau Dr. Katrin Vernau in den Aufsichtsrat bestellt.

Soweit Mitglieder dieses Aufsichtsrats auch in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien anderer Unternehmen oder Organisationen Mandate ausüben, haben sich nach Auffassung des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG aus der Mitgliedschaft zu diesen Aufsichtsräten keine Interessenskonflikte ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung führen könnten.

Die Zusammensetzung unseres Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2013 bestanden sieben ständige Ausschüsse: Der Vermittlungs-, Personal-, Prüfungs- sowie der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Antikorruptions-, Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Der Antikorruptionsausschuss wurde zum 6. November 2013 aufgelöst. An dessen Stelle wurde der Ausschuss für Compliance und Kommunikation zum 6. November 2013, als beschließender Ausschuss, errichtet. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit

des internen Kontrollsystems, und des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung, der Corporate Governance und bis 6. November 2013 der Compliance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand bei der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Gleichzeitig prüft und kommentiert er die vom Vorstand an den Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** (ab 6. November 2013) ist für Compliance-Fälle durch seine Mitglieder bei Mitarbeitern, Lieferanten und Patienten direkter Ansprechpartner. Der Ausschuss lässt sich über aktuelle Compliance-Fälle informieren und befasst sich mit organisatorischen, personellen und prozessualen Aspekten im Bereich Compliance. Bei sich ergebender Notwendigkeit hat der Ausschuss ein Antragsrecht zur Sonderprüfung, das durch die personelle Schnittstelle mit dem Prüfungsausschuss eine effektive Beschäftigung mit dem Sachverhalt gewährleistet. Im Bereich Kommunikation stellt der Ausschuss die Verknüpfung zwischen einer internen Kommunikation und der damit verbundenen Compliance-Kommunikation sicher und befasst sich mit der öffentlichen Kommunikationsstrategie des Unternehmens.

Der **Antikorruptionsausschuss** (bis 6. November 2013) war in Korruptionsverdachtsfällen Ansprechpartner für Mitarbeiter, Lieferanten und Patienten und hat den Vorstand bei Maßnahmen zur Korruptionsprävention beraten. Die Mitglieder unterlagen einer erhöhten Schweigepflicht und sind vorbehaltlich entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen dem Aufsichtsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig, wenn sie nachhaltig Anlass haben, Korruption in konkreten Fällen zu befürchten. Der Ausschuss hatte ein Antragsrecht zur Veranlassung von Sonderprüfungen, über welche der Prüfungsausschuss entscheidet.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** berät über medizinische Entwicklungen und Entwicklungstendenzen und überwacht die Entwicklung der medizinischen Qualität. Er bereitet für das Aufsichtsratsplenum, den Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss und den Vorstand Stellungnahmen vor.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und lässt regelmäßig durch einen externen Berater eine Effizienzprüfung durchführen. Die auf Fragebögen und Gesprächen gestützte letzte externe Prüfung im Jahr 2010 hat im Ergebnis die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt. Ende des Geschäftsjahres 2013 wurde erneut eine externe Effizienzprüfung beauftragt deren Ergebnisse im Jahr 2014 erwartet werden.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2013 sowie deren Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichts 2013 enthalten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Sonstige Gremien

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand über die zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie über Fragen der medizinischen Entwicklung.

Die Zusammensetzung des Beirates ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 29. April 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Corporate Governance Bericht - Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG zur Corporate Governance

Corporate Governance im Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG

Gute Corporate Governance ist die Grundlage unserer Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Im Mittelpunkt des Handelns von Aufsichtsrat und Vorstand stehen effiziente, verantwortungsbewusste und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Zusammen mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch verfassten Unternehmenskultur bildet die Corporate Governance die Voraussetzung für den Erhalt und die Stärkung des Vertrauens, das uns Patienten, Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter entgegenbringen sowie für eine beständige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2013 turnusgemäß eingehend mit dem Corporate Governance Kodex, dessen Entwicklung und Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften befasst. Über entsprechende Neuerungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde ausführlich beraten.

Entsprechenserklärung

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 6. November 2013 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite veröffentlicht ist. Wir weichen insgesamt mit sechs offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Von den nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir die meisten:

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

(Stand: 6. November 2013)

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der neuen Unternehmensstrategie der Konzentration auf Einrichtungen der Spitzenmedizinischen Vollversorgung erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglied des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. „Altersvorsorgeleistung“, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i.S. der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das „Versorgungsniveau“ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen, wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 in der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Fassung erklärt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3

Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Ziff. 5.4.3 Satz 2

Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds

Nach Ziff. 5.4.3 Satz 2 soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Das Aufsichtsratsmitglied Herr Prof. Dr. Dr. sc.

(Harvard) Karl W. Lauterbach hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Erklärung vom 4. Juni 2013 mit Wirkung zum 4. Juni 2013 niedergelegt. Die Hauptversammlung 2013 fand bereits am 12. Juni 2013 statt. Infolgedessen konnte auf dieser Hauptversammlung keine Nachwahl für Herrn Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach erfolgen. Daher wurde der Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Stephan Holzinger als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach nicht bis zur nächsten Hauptversammlung (also der Hauptversammlung 2013), sondern bis zur darauffolgenden Hauptversammlung (also der Hauptversammlung 2014) befristet.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2 Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpft dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i.S. von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sieht die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft war die ab dem 15. Juni 2012 geltende Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft, so dass die einschlägige Satzungsbestimmung nicht angepasst werden konnte. Im Vorfeld der Hauptversammlung 2013 hatte sich der Aufsichtsrat aufgrund der kontrovers geführten Diskussion zur Vergütungsstruktur bezüglich des Anteils fixer und variabler Anteile und der Berücksichtigung einer auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg

abgestimmten variablen Vergütung noch keine abschließende Meinung dahingehend gebildet, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert und z.B. auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage umgestellt und der Hauptversammlung ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll; der Empfehlung wurde und wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung weiterhin aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung 2014 zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert werden soll. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird der Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung 2014 ggf. einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Ziff. 7.1.2 Satz 4

Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor."

Führungs- und Kontrollstruktur

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Lei-

tungs- und Überwachungsorgan. Dem Vorstand stehen Leitungs- und dem Aufsichtsrat Überwachungsbefugnisse zu. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet. Dem Aufsichtsrat offen zu legenden Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 empfohlenen Selbsthalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2013 betrug 134,6 Tsd. €.

Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz einmal im Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Gang der Geschäfte sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. sechs bis zehn Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Alle Berichte und Mitteilungen sind auf der Homepage unseres Unternehmens abrufbar.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären jährlich über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage in einer ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsmäßig derzeit vorgesehenen Möglichkeiten, ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung, wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2013 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhängigkeit, d. h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Soweit bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung unrichtig ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Die Hauptversammlung hat im Geschäftsjahr 2011 das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem gebilligt. Es ist vorgesehen, künftige Änderungen des Vergütungssystems zur Billigung der Hauptversammlung vorzulegen.

Vorstand

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG bestand zu Beginn des Geschäftsjahres 2013 aus vier Mitgliedern und wurde in 2013 von einem Vorsitzenden geleitet. Herr Dr. Dr. Martin Siebert wurde zum 1. Januar 2013 zum Vorstandsvorsitzenden berufen. Aus dem Vorstand ist mit Wirkung zum 9. August 2013 Herr Volker Feldkamp ausgeschieden. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wurde jeweils entsprechend angepasst. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenskonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2013 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Satzung ist eine feste Altersgrenze von 65 Jahren für die Vorstandmitglieder verankert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit insgesamt 20 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt und trat im Jahr 2013 zu vier turnusgemäßen Sitzungen und drei außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Eugen Münch, der diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt. Gemäß § 14.1 der Satzung stehen dem Aufsichtsrat für die Erledigung seiner Aufgaben ein Aufsichtsratsbüro mit Sekretariat sowie die Fahrbereitschaft zu dessen Nutzung zur Verfügung.

Die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat erfolgte im Jahr 2010 gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit Beendigung der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze beträgt 75 Jahre. Aus dem Aufsichtsrat ist mit Wirkung zum 4. Juni 2013 Herr Professor Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach ausgeschieden. Ihm ist mit Wirkung zum 3. Juli 2013 Herr Stephan Holzinger in den Aufsichtsrat nachgefolgt. Mit Wirkung zum 12. September 2013 sind Herr Caspar von Hauenschild und Herr Dr. Rüdiger Merz aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit Wirkung zum 19. Dezember 2013 wurde Herr Reinhard Hartl und mit Wirkung zum 20. Dezember 2013 wurde Frau Dr. Katrin Vernau in den Aufsichtsrat bestellt.

Soweit Mitglieder dieses Aufsichtsrats auch in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien anderer Unternehmen oder Organisationen Mandate ausüben, haben sich nach Auffassung

des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG aus der Mitgliedschaft zu diesen Aufsichtsräten keine Interessenskonflikte ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung führen könnten.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2013 bestanden sieben ständige Ausschüsse: Der Vermittlungs-, Personal-, Prüfungs- sowie der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Antikorruptions-, Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Der Antikorruptionsausschuss wurde zum 6. November 2013 aufgelöst. An dessen Stelle wurde der Ausschuss für Compliance und Kommunikation zum 6. November 2013, als beschließender Ausschuss, errichtet. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer

zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, und des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung, der Corporate Governance und bis 6. November 2013 der Compliance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand bei der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Gleichzeitig prüft und kommentiert er die vom Vorstand an den Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** (ab 6. November 2013) ist für Compliance-Fälle durch seine Mitglieder bei Mitarbeitern, Lieferanten und Patienten direkter Ansprechpartner. Der Ausschuss lässt sich über aktuelle Compliance-Fälle informieren und befasst sich mit organisatorischen, personellen und prozessualen Aspekten im Bereich Compliance. Bei sich ergebender Notwendigkeit hat der Ausschuss ein Antragsrecht zur Sonderprüfung, das durch die personelle Schnittstelle mit dem Prüfungsausschuss eine effektive Beschäftigung mit dem Sachverhalt gewährleistet. Im Bereich Kommunikation stellt der Ausschuss die Verknüpfung zwischen einer internen Kommunikation und der damit verbunde-

nen Compliance-Kommunikation sicher und befasst sich mit der öffentlichen Kommunikationsstrategie des Unternehmens.

Der **Antikorruptionsausschuss** (bis 6. November 2013) war in Korruptionsverdachtsfällen Ansprechpartner für Mitarbeiter, Lieferanten und Patienten und hat den Vorstand bei Maßnahmen zur Korruptionsprävention beraten. Die Mitglieder unterlagen einer erhöhten Schweigepflicht und sind vorbehaltlich entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen dem Aufsichtsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig, wenn sie nachhaltig Anlass haben, Korruption in konkreten Fällen zu befürchten. Der Ausschuss hatte ein Antragsrecht zur Veranlassung von Sonderprüfungen, über welche der Prüfungsausschuss entscheidet.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** berät über medizinische Entwicklungen und Entwicklungstendenzen und überwacht die Entwicklung der medizinischen Qualität. Er bereitet für das Aufsichtsratsplenum, den Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss und den Vorstand Stellungnahmen vor.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und lässt regelmäßig durch einen externen Berater eine Effizienzprüfung durchführen. Die auf Fragebögen und Gesprächen gestützte letzte externe Prüfung im Jahr 2010 hat im Ergebnis die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt. Ende des Geschäftsjahres 2013 wurde erneut eine externe Effizienzprüfung beauftragt deren Ergebnisse im Jahr 2014 erwartet werden.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2013 sowie deren Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichts 2013 enthalten.

Sonstige Gremien

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand über die zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie über Fragen der medizinischen Entwicklung. Bezüglich weiterer Informationen zum Beirat der Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang.

Transparenz

Wir kommunizieren mit unseren Aktionären aktiv, offen und transparent und behandeln alle Aktionäre gleich. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information nutzen wir geeignete Kommunikationskanäle wie das Internet, für europaweit zu verbreitende Pflichtpublikationen Ad-hoc-Dienstleister. Auf unserer Internetseite www.rhoen-klinikum-ag.com unter der Rubrik "Investoren" veröffentlichen wir unseren Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen für Analysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien. Weiterhin veröffentlichen wir auf unserer Internetseite Informationen über unsere Aktie und ihren Kursverlauf sowie Insiderinformationen, die uns unmittelbar betreffen. Sobald uns bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die gesetzlichen Schwellenwerte für Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, veröffentlichen wir diese ebenfalls unverzüglich auch auf unserer Internetseite.

Wir legen alle Meldungen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats auf unserer Internetseite offen. Die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand hielten demnach zum 31. Dezember 2013 zusammen 12,54 Prozent am Grundkapital. Auf den Aufsichtsrat entfallen hiervon 12,53 Prozent der ausgegebenen Aktien. Die Mitglieder des Vorstands halten zusammen 0,01 Prozent des Grundkapitals.

Ebenfalls berichten wir in unserem Konzernanhang über die Beziehungen der RHÖN-KLINIKUM AG und ihrer Tochtergesellschaften zu nahe stehenden Personen bzw. diesem Personenkreis nahe stehenden Unternehmen offen. Die mit diesem Personenkreis geschlossenen Verträge sowie die erbrachten Leistungen wurden vom Aufsichtsrat geprüft und ge-

nehmigt. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Verträge keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds.

Umgang mit Risiken und persönliche Integrität

Den Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns folgt auch unser Umgang mit Chancen und Risiken. Das von der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtete Risikomanagementsystem wurde mit dem Ziel der frühzeitigen Risikoerkennung auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtet und gleichzeitig auch auf Kliniken und Beteiligungen übertragen. Das Risikoprofil und seine Veränderungen ermöglichen es dem Vorstand, auf eine veränderte Risikolage des Konzerns frühzeitig und angemessen zu reagieren und Chancen auszunutzen. Das Risikomanagementsystem wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung von unseren Wirtschaftsprüfern geprüft.

Compliance im Sinne von Verwirklichung persönlicher Integrität bei der Unternehmensführung wird vom Vorstand als wesentliche Führungsaufgabe angesehen. Danach ist der Vorstand angehalten, alle Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und konzerninternen Richtlinien selbst einzuhalten und im Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern um- und durchzusetzen. Es besteht für die RHÖN-KLINIKUM AG und alle anderen Konzernunternehmen eine Compliance-Richtlinie, die in regelmäßigen Abständen geändert und angepasst wird. Der Schwerpunkt unserer Compliance-Aktivitäten liegt im Bereich der aktiven und passiven Korruptionsbekämpfung. Korruptionsverstöße werden nicht geduldet und über alle Führungs- und Mitarbeitererebenen strikt sanktioniert. Alle unsere Mitarbeiter sind in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen aufgefordert, aktiv Korruptionstatbestände aufzudecken. Ihnen steht dabei ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Ausschuss des Aufsichtsrats unmittelbar zur Verfügung.

Vergütungsbericht

Die Vergütung für Aufsichtsrat und Vorstand besteht aus festen und variablen Bestandteilen. Vergütungsbestandteile in Form von Aktienoptionsplänen oder ähnliche Vergütungen bestehen nicht. Die Bezüge von Aufsichtsrat und Vorstand werden – aufgeteilt nach fixen und variablen Anteilen – individualisiert am Ende dieses Berichts tabellarisch aufgeführt.

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG angewendet werden, und erläutert Struktur und Höhe der Vorstandseinkommen. Darüber hinaus werden Grundsätze und Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats und des Beirats beschrieben sowie Angaben zum Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat gemacht.

Vergütung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem für den Vorstand in den Leitlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der RHÖN-KLINIKUM AG (Vergütungsleitlinien) festgelegt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus mehreren Vergütungsbestandteilen. Im Einzelnen handelt es sich um das Grundgehalt, die Tantieme, Nebenleistungen (Sachbezüge) und eine bedingte Altersvorsorgeleistung.

Für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung ist gemäß dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) das Plenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss zuständig. Der Aufsichtsrat hat am 20. Februar 2013 das Vergütungssystem an die aktuellen Vorschriften durch Überarbeitung der Vergütungsleitlinien angepasst. Diese Leitlinien finden grundsätzlich auf alle Vorstandsmitgliederverträge Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden.

Wesentlicher Inhalt des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem sieht vor, dass bei Festlegung und Überprüfung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat die Kriterien für die Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens zu beachten sind und die Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wird der Aufsichtsrat die Gesamtbezüge nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 AktG herabsetzen, wenn die Weitergewährung der Gesamtbezüge unbillig wäre.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und einer erfolgsbezogenen Komponente zusammen. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus dem Grundgehalt und den Nebenleistungen, während die erfolgsbezogene Komponente aus einer Tantieme besteht. Regelungen zu einer Mindestvergütung und zur Begrenzung der Gesamtvergütung (Cap) sollen bei unvorhergesehenen Ergebnisentwicklungen ausgleichend wirken. Die bedingten Altersvorsorgeleistungen basieren grundsätzlich auf der Jahresvergütung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses und werden somit durch die erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten des Vergütungssystems beeinflusst.

Das Grundgehalt beträgt in der Regel 192 Tsd. € p. a. und wird als leistungsunabhängige Vergütung in 12 gleichen Monatsraten ausbezahlt. Der Vorstandsvorsitzende erhält in der Regel das 1,5 bis 2fache des Regelgehaltes. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus dem nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für private Dienstwagennutzung, den Versicherungsprämien für eine Unfallversicherung, Umzugskosten sowie der D&O-Versicherung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind die Dienstwagennutzung und die Versicherungsprämien zur Unfallversicherung vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Sie stehen allen Vorstandsmitgliedern prinzipiell in gleicher Weise zu; die Höhe variiert je nach der persönlichen Situation.

Die erfolgsbezogene Komponente der Vergütung ist die Tantieme, deren Höhe sich an der Entwicklung des Konzernergebnisses in den letzten drei Geschäftsjahren als mehrjährige Bemessungsgrundlage orientiert. Bezugsgröße ist das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen nach den jeweils geltenden IFRS. Einmalige Auswirkungen durch außerordentliche Entwicklungen, die das Konzernergebnis beeinflusst haben, werden eliminiert. Die Tantieme besteht aus einem Basisanteil und einem Performance-Anteil. Der Basisanteil wird als absoluter Betrag (Basisbetrag) zum Zeitpunkt seiner Ermittlung aus der Bemessungsgrundlage für die Dauer des Dienstvertrages vom Aufsichtsrat festgelegt und wird in 12 gleichen Monatsraten als Vorschuss ausbezahlt. Der Basisanteil beträgt zu Beginn oder bei einer Änderung des Dienstvertrages ca. zwei Drittel der Bemessungsgrundlage. Der Tantiemesatz für den Basisanteil ist für alle Vorstandsmitglieder gleich und wird auf Empfehlung des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat festgelegt. Unterschreitet die für ein Geschäftsjahr ermittel-

te Bemessungsgrundlage den Basisbetrag, so ist dieser Tantiemesatz auf den reduzierten Basisbetrag anzuwenden. Die nicht gedeckte Vorauszahlung auf die Basistantieme führt zu einem Rückforderungsanspruch der Gesellschaft. Der Performance-Anteil ergibt sich jeweils als Differenz zwischen der für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Bemessungsgrundlage abzüglich des Basisbetrages. Der Tantiemesatz für diesen Performance-Anteil wird individuell für jedes Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung von Leistung, Aufgaben und Anzahl der Amtsperioden durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende erhält in der Regel die 1,5 bis 2fachen Tantiemesätze. Für erstmals bestellte, insbesondere für stellvertretende Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Ermäßigung der Tantiemesätze vereinbart werden. Das gleiche gilt, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresgesamtvergütung (Summe aus Grundgehalt und Tantieme) von mindestens 450 Tsd. € garantiert. Die Obergrenze (Cap) für die Jahresgesamtvergütung ist auf 900 Tsd. € begrenzt. Die Mindestvergütung und die Obergrenze können für den Vorstandsvorsitzenden bis zum 2,5fachen und für seinen ständigen Vertreter und den Finanzvorstand bis zum 2fachen dieser Beträge festgesetzt werden.

Endet der Dienstvertrag eines Vorstandsmitgliedes, ohne dass in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt oder verstirbt das Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, so erhält das Vorstandsmitglied (bzw. im Todesfall seine Erben) eine Altersvorsorgeleistung in Form einer Einmalzahlung. Diese beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Vorstandsmitglied das 0,125fache der Jahresbezüge (Jahresgrundgehalt zuzüglich Tantieme) für das Kalenderjahr des Ausscheidens bzw. des Todesfalls, höchstens jedoch das 1,5fache dieser letzten Bezüge, aber mindestens jedoch das 1,5fache der Durchschnittsvergütung während der Vertragslaufzeit für die Dauer der Vorstandstätigkeit. Die Altersvorsorgeleistung ist sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, in welchem der Dienstvertrag endet oder das Vorstandsmitglied verstorben ist. Die Gewährung der Altersvorsorgeleistung entfällt in der Regel, wenn ein Vorstandsmitglied von sich aus den Dienstvertrag vor Erreichung des 60. Lebensjahres aus einem Grund kündigt, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat oder diesen nicht verlängert, obwohl ihm eine Verlängerung angeboten wurde.

Erhält ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund eine Abfindung, so darf die Summe dieser Leistung einschließlich der Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Weitere Leistungen, wie zum Beispiel Pensionszusagen, Aktienoptionen oder Kreditgewährungen werden Vorstandsmitgliedern derzeit nicht gewährt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstands beliefen sich im Geschäftsjahr 2013 auf 2,8 Mio. € (Vj. 10,9 Mio. €). Von diesem Betrag entfielen 1,1 Mio. € (Vj. 1,2 Mio. €) auf erfolgsunabhängige Komponenten und 1,7 Mio. € (Vj. 6,4 Mio. €) auf variable Bestandteile. Die Rückstellung für Ansprüche auf Altersvorsorgeleistungen der Mitglieder des Vorstands beträgt 0,6 Mio. € (Vj. 0,2 Mio. €). Zum Bilanzstichtag nicht mehr amtierende Vorstände bzw. deren Hinterbliebene erhielten im Geschäftsjahr 2013 keine Vergütungen für Altersvorsorgeleistungen (Vj. 4,6 Mio. €).

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung geregelt. Sie ist leistungsbezogen und orientiert sich am Zeitaufwand, an den Aufgaben und an der funktional übernommenen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder sowie am wirtschaftlichen Erfolg des RHÖN-KLINIKUM Konzerns. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen.

Neben der Erstattung der Auslagen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: aus einem fixen Grundbetrag von 20 Tsd. € p.a. und einem fixen Sitzungsgeld von 2 Tsd. € für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung. Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgeldes. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind.

Des Weiteren erhält der Aufsichtsrat eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 1,25 Prozent des modifizierten Konzerngewinns der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Konzerngewinn wird zu diesem Zweck um einen Betrag in Höhe von 4 Prozent der auf das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG geleisteten Einlage vermindert. Die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Vergütungsordnung. Hierbei werden neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch der Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds sowie der unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Regelungen der Vergütung modifiziert werden sollen.

Vorsitz und Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen werden entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex gesondert vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis anteilige Vergütung.

Mitgliedern des Aufsichtsrats werden sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, ersetzt. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden werden der Fahrdienst der Gesellschaft und ein Büro mit Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von der Gesellschaft keine Kredite.

Die Vergütung der aktiven Mitglieder des Aufsichtsrats betrug 2,0 Mio. € (Vj. 2,0 Mio. €). Von dem Gesamtbetrag entfielen auf fixe Vergütungen 1,0 Mio. € (Vj. 1,0 Mio. €). Ergebnisabhängig wurden Vergütungen in Höhe von 1,0 Mio. € (Vj. 1,0 Mio. €) berücksichtigt.

Vergütung des Beirats

Die Mitglieder des Beirats erhalten für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1,4 Tsd. €. Darüber hinaus werden den Mitgliedern sämtliche Aus-

lagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, ersetzt.

Mitglieder des Beirats erhalten von der Gesellschaft keine Kredite.

Die Gesamtbezüge des Beirats (ohne Umsatzsteuer) beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 22 Tsd. € (Vorjahr 26 Tsd. €).

Vergütungstabellen 2013

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats:

	2013	2012
	Tsd. €	Tsd. €
Bezüge des Aufsichtsrats	1.950	2.029
Bezüge des amtierenden Vorstands	2.301	1.276
Bezüge der ehemaligen Mitglieder des Vorstands	462	9.647
Bezüge des Beirats	22	26



Die Gesamtbezüge (ohne Umsatzsteuer) für Mitglieder des Aufsichtsrats gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

Gesamtbezüge	Grund- betrag	Sitzungs- geld fix	Sitzungs- geld variabel	Funktions- tage variabel	Gesamt 2013	Gesamt 2012
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Eugen Münch	20	80	91	122	313	308
Joachim Lüddecke	20	76	44	0	140	148
Wolfgang Mündel	20	80	90	77	267	246
Peter Berghöfer	20	28	39	0	87	91
Bettina Böttcher	20	0	0	0	20	58
Sylvia Bühler	20	20	29	0	69	84
Helmut Bühner	20	16	19	0	55	58
Prof. Dr. Gerhard Ehninger	20	16	18	0	54	50
Stefan Härtel	20	36	42	0	98	103
Reinhard Hartl (ab 19.12.2013)	1	0	0	0	1	0
Caspar von Hauenschild (bis 12.09.2013)	14	22	33	5	74	89
Stephan Holzinger (ab 03.07.2013)	10	8	12	2	32	0
Detlef Klimpe	20	32	62	0	114	116
Dr. Heinz Korte	20	30	58	0	108	13
Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach (bis 04.06.2013)	8	14	12	0	34	64
Michael Mendel	20	30	55	0	105	108
Dr. Rüdiger Merz (bis 12.09.2013)	14	12	14	0	40	55
Dr. Brigitte Mohn	20	14	15	0	49	49
Annett Müller	20	16	19	0	55	66
Jens-Peter Neumann (bis 31.10.2012)	0	0	0	0	0	109
Werner Prange	20	36	42	0	98	98
Prof. Dr. Jan Schmitt	20	18	21	0	59	58
Georg Schulze-Ziehaus	20	24	33	0	77	58
Dr. Katrin Vernau (ab 20.12.2013)	1	0	0	0	1	0
Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder	0	0	0	0	0	0
	388	608	748	206	1.950	2.029

Die Gesamtbezüge des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Amtierende Vorstandsmitglieder	Martin Menger (Mitglied des Vorstands)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2012 Tsd. €	2013 Tsd. €	2013 (Min) Tsd. €	2013 (Max) Tsd. €	2012 Tsd. €	2013 Tsd. €
Grundgehalt	192	192	192	192	192	192
Nebenleistungen	8	8	8	8	8	8
Summe	200	200	200	200	200	200
einjährige variable Tantieme	258	258	258	708	258	258
Gesamtbezüge	458	458	458	908	458	458
Versorgungsaufwand	77	147	147	147	77	147
Gesamtvergütung	535	605	605	1.055	535	605



Amtierende Vorstandsmitglieder	Jens-Peter Neumann (ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden) Vorstand seit 1. November 2012					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2012	2013	2013 (Min)	2013 (Max)	2012	2013
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt	32	195	195	195	32	195
Nebenleistungen	61	86	86	86	61	86
Summe	93	281	281	281	93	281
einjährige variable Tantieme	85	538	538	855	85	538
Gesamtbezüge	178	819	819	1.136	178	819
Versorgungsaufwand	4	85	85	85	4	85
Gesamtvergütung	182	904	904	1.221	182	904

Amtierende Vorstandsmitglieder	Dr. Dr. Martin Siebert (Vorstandsvorsitzender) Vorstand seit 1. Oktober 2012					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2012	2013	2013 (Min)	2013 (Max)	2012	2013
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt	48	384	384	384	48	384
Nebenleistungen	3	13	13	13	3	13
Summe	51	397	397	397	51	397
einjährige variable Tantieme	127	627	627	1.116	127	627
Gesamtbezüge	178	1.024	1.024	1.513	178	1.024
Versorgungsaufwand	6	121	121	121	6	121
Gesamtvergütung	184	1.145	1.145	1.634	184	1.145

Im Jahr 2013 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder	Volker Feldkamp (Mitglied des Vorstands bis 9. August 2013)			
	gewährte Zuwendungen		Zufluss	
	2012	2013	2012	2013
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt	184	184	184	184
Nebenleistungen	12	12	12	12
Summe	196	196	196	196
einjährige variable Tantieme	266	266	266	266
Gesamtbezüge	462	462	462	462
Versorgungsaufwand	105	158	105	158
Gesamtvergütung	567	620	567	620



Die Altersvorsorgeleistungen des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Altersvorsorgeleistungen	Rückstellung Stand 31.12.2012 Tsd. €	Veränderung Altersvorsor- geleistungen Tsd. €	Rückstellung Stand 31.12.2013 Tsd. €	Nominalbetrag bei Vertrags- ablauf⁴ Tsd. €
Amtierende Vorstandsmitglieder				
Martin Menger	77	70	147	358
Jens-Peter Neumann ¹	4	81	85	367
Dr. Dr. Martin Siebert ²	6	115	121	379
	87	266	353	1.104
im Jahr 2013 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder				
Volker Feldkamp ³	105	53	158	158
	105	53	158	158
Gesamt	192	319	511	1.262

¹ ab 1. November 2012.

² ab 1. Oktober 2012.

³ bis 9. August 2013.

⁴ Anspruch nach planmäßigem Auslaufen des Vorstandsvertrages auf Basis der Bezüge.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 29. April 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand